



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Übergabe-Einschreiben

Frankenberg Metallrecycling GmbH
vertr. d. GF Günter Frankenberg
Industriestraße 1
91448 Emskirchen

Immissionsschutz

Sachbearbeiter: Hr. Herr

Telefon: 09161 92-437
Fax: 09161 92-8437
E-Mail: martin.herr@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2016-24

Datum: 15.12.2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Vorhaben: Erweiterung einer Recycling-Anlage;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erstbehandlung von E-Schrott, durch Lagern und Behandeln der AVV 16 02 15*, Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle auf > 50 t, Erhöhung, Erhöhung der behandelten Menge an gefährlichen Abfällen, Umschlagen von mehr > 10 t gefährlicher Abfälle je Tag.

Anlagen:

- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7 BayBO)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Nächste Bahnhaltestelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GEN0DEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderungen:

- Lagern und Behandeln von AVV 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile,
- Behandeln von AVV 20 01 35*, 16 02 13*, 16 02 14, 16 02 15*, 16 02 16
- Sortier- /Zerlegetisch für E-Schrott in der Sortierhalle,
- Einführung der Tätigkeit Erstbehandlung von E-Schrott,
- Erhöhung der Lagerkapazität an gefährlichen Abfällen auf > 50 t incl. Aufhebung bestehender Mengenbeschränkungen (Änderung),
- Erhöhung der behandelten Menge an gefährlichen Abfällen auf > 10 t/d incl. Aufhebung bestehender Mengenbeschränkungen (Änderung),
- Erhöhung der Umschlagmenge an gefährlichen Abfällen auf > 10 t/d.

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

- a) „Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,“
Ziffer 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- b) „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,“
Ziffer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- c) „Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,“
Ziffer 8.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlage

Flur-Nummern:

535/14 und 535/15

Gemarkung:

Schauerberg

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.09.2016

- Verzeichnis der Antragsunterlagen,
- BImSchG-Antrag,
- Anlagenbeschreibung,
- Allgemeine Angaben,

- Standort der Anlage,
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung,
- Abfälle,
- Luftreinhaltung,
- Lärmschutz, Erschütterung, sonstige Emissionen,
- Anlagensicherheit,
- Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung,
- Ausgangszustand des Grundstücks, Betriebseinstellung,
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen,
- Arbeitsschutz und Betriebssicherheit,
- Entwässerung/Boden- und Gewässerschutz,
- Naturschutz,
- UVP.

Anlagen:

- Kurzbeschreibung,
- topographische Karte M 1 : 25.000,
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte, M 1 : 2 000, Stand 18.07.2016,
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte, M 1 : 1 000, Stand 20.07.2016,
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Verzeichnis der Grundstückseigentümer, Stand 20.07.2016,
- Planzeichnung, Lageplan, Flächenbelegung, Flächenbefestigung, Stand 23.07.2012,
- Übersicht Zuordnung Anhang der 4. BImSchV, Stand 09.09.2016,
- Übersicht Genehmigungen / Anzeigen, Stand 16.05.2016,
- Ausschnitt Lager- und Sortierhalle BE 11 (Fl.Nr. 535/14)
- genehmigte Abfälle und Tätigkeiten mit Mengenangaben, Stand 09.09.2016,
- Ablaufschema E-Schrott Erstbehandlung und Lagerung,
- Stellungnahme aus schallimmissionsschutztechnischer Sicht vom 13.09.2016, Ingenieurbüro für Bauphysik, Wolfgang Sorge, Nr. 9313.4, Dok.-Nr. 9313_004st_im.docx,
- Nachweis des Schallimmissionsschutzes gem. TA Lärm, BV Erweiterung des Betriebsgeländes eines Metallhandelsbetriebes in Emskirchen, erstellt durch das Ingenieurbüro für Bauphysik, Wolfgang Sorge, Bericht-Nr. 9313.3, Dok.-Nr. 9313_003bg_im.docx, erstellt durch Dipl.-Ing. Matthias Weber,
- Überwachungs-Zertifikat der DEKRA Certification GmbH Stuttgart vom 12.02.2016, Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für den Standort 91448 Emskirchen, Industriestraße 1, Zertifikats Register-Nr. 120198071,
- Überwachungs-Zertifikat der DEKRA Certification GmbH Stuttgart vom 12.02.2016, Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für den Standort 96450 Cadolzburg, Gärtnerstraße 8, Zertifikats Register-Nr. 120198071-1.

2. Bedingungen:

Erlöschen der BImSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage begonnen wurde.

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

Die Maßnahme ist nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 vorbeugender Brandschutz

3.2.1 Der für den Betrieb vorhandene Feuerwehr-Einsatzplan ist nach In 14 095 und dem Merkblatt „Einsatzpläne“, herausgegeben von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu ergänzen. Ansprechpartner seitens der Feuerwehr ist Herr Kreisbrandmeister Egermeier (Tel. 09161/92 350). Vor der endgültigen Planfertigung ist Herrn KBM Egermeier ein Entwurf zu überlassen und ein Termin für eine Ortsbegehung zu vereinbaren. Der Feuerwehr-Einsatzplan ist stets auf aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Betreiber der baulichen Anlage den Feuerwehr-Einsatzplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

3.2.2 Aufgrund der vergrößerten Lagermenge sind vorhandene Sonderlöschmittel (z. B. Metallbrandlöscher etc.) in Abstimmung mit der Feuerwehr zu erhöhen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.3.2 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat gemäß den Antragsunterlagen zu erfolgen. (Betriebszeiten, Fahrverkehr, Maschinen, etc.)

3.3.3 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm; GMBI Nr. 26/1998, S. 503 ff.) vom 26.08.1998 zu beachten.

3.3.4 Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche einschließlich Fahrverkehr und Verladebetrieb darf den in der folgenden (reduzierte) Immissionsrichtwert (red. IRW) an den nächsten Wohnhäusern nicht überschreiten.

Immissionsort	Bezeichnung	Gebietsart	red. IRW tags	IRW tags
1	Nachbargrundstück auf Flurnummer 535/5	GI	64 dB(A)	70 dB(A)
2	Wohnhaus südlich des Betriebsgeländes im Aussiedlerhof „Riedelhof“	MI	40 dB(A)	60 dB(A)

Die Tageszeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Beurteilung der Geräusche erfolgt anhand der TA-Lärm (GMBI Nr. 26/1998, S. 503 ff.) vom 26.08.1998.

- 3.3.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 3.3.6 Die Betriebszeiten sind antragsgemäß werktags auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr, sowie samstags auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu beschränken.
- 3.3.7 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Umschlag-, sowie Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 3.3.8 Zu Staubemissionen neigende Materialien dürfen im Freien nicht umgeladen (abgekippt) werden, dies betrifft auch die Kleinanlieferer.
- 3.3.9 Die Fallhöhen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- 3.3.10 Die bisherigen Auflagen zum Immissionsschutz behalten Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgesetzt ist.
- 3.3.11 Sicherheitsleistung:

Auf die Erhebung einer Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Nachsorgeanforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird derzeit verzichtet. Wir weisen darauf hin, dass die Erhebung einer Sicherheitsleistung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt durch nachträgliche Regelung erfolgen kann.

3.4 Abfallrecht

Grundsätzliches

- 3.4.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Firma Frankenberg Metallrecycling GmbH zur Behandlung und Zwischenlagerung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten haben entsprechend den Antragsunterlagen zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
- 3.4.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind grundsätzlich die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG – vom 20.10.2015, die Anforderungen des LAGA-Merkblatts 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten – Altgeräte-Merkblatt“ in der jeweils gültigen Fassung (aktueller Stand: Sept. 2009) sowie die Anforderungen der TA Luft vom 24.07.2002 zu beachten.
- 3.4.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die **Elektroaltgeräteaufbereitung** umfasst die in der nachfolgenden Tabelle genannten Einsatzstoffe und Tätigkeiten:

Abfall-schlüssel ¹⁾	Abfallart	Zulässige Tätigkeiten ²⁾	Max. Lagermenge/ max. Behandlungsmenge
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	L, B	20 t/ 10 t
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	L, B	

16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	L, B	20 t/ 4 t
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	L, B	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	L, B	in 16 02 13* enthalten

¹⁾ gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind fett dargestellt

²⁾ L – Lagerung, B – Behandlung (Erstbehandlung, manuell)

- 3.4.4 Für die nachstehenden, bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Einsatzstoffe werden antragsgemäß folgende geänderte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, Lager- und Behandlungsmengen festgelegt:

Abfall- schlüssel¹⁾	Abfallart	Zulässige Tätigkeiten²⁾	Max. Lagermenge/ max. Behandlungsmenge
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	L, B	5 t/ 3 t
10 05 03*	Filterstaub	L, B	5 t/ 2 t
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	L	10 t
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	L, B	5 t/ 1 t
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B	10 t/ 1 t
16 06 01*	Bleibatterien	L	25 t
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	L	5 t
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	L	20 t

¹⁾ gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind fett dargestellt

²⁾ L – Lagerung, B – Behandlung

- 3.4.5 Die Gesamtlagerkapazität der **Gesamtanlage** ist auf folgende Mengen begrenzt:

für gefährliche Abfälle: max. 125 Tonnen
für nicht gefährliche Abfälle: max. 1.334 Tonnen

- 3.4.6 Die maximal zulässige Durchsatzleistung der **Gesamtanlage** für die Behandlung beträgt:

für gefährliche Abfälle: max. 21 Tonnen/Tag
für nicht gefährliche Abfälle: max. 210 Tonnen/Tag

- 3.4.7 Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert anzuzeigen oder gegebenenfalls zu beantragen.

- 3.4.8 Die Erstbehandlung von Elektroaltgeräten darf gem. § 21 Abs. 1 ElektroG ausschließlich in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen durchgeführt werden. Vor Beginn des Betriebes der Anlage muss sich die Firma Frankenberg Metallrecycling GmbH zunächst gem. § 21 Abs. 4 ElektroG als Erstbehandlungsanlage zertifizieren lassen.

Der Beginn des Betriebes der Anlage ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorher anzuzeigen.

Die Zertifizierung ist regelmäßig zu wiederholen. Ein Nachweis über die Durchführung der Zertifizierung ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim jährlich unaufgefordert vorzulegen.

Annahme der Abfälle

- 3.4.9 Die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen.
- 3.4.10 Das Gewicht aller angenommenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.4.11 Die Annahme und Entladung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte darf nur unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters der Firma Frankenberg Metallrecycling GmbH erfolgen.
- 3.4.12 Bei der Annahme der Abfälle sind Störstoffe und Fehlwürfe auszusortieren.
- 3.4.13 Es dürfen nur Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Sammelgruppen 1, 3 und 5 mit den zugehörigen Kategorien (§ 14 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 ElektroG) angenommen werden.
- 3.4.14 Alle Kühlmittel enthaltenden Geräte (z.B. Kühl- und Klimageräte, Entfeuchter) sowie gefüllte, Wärmeträgeröle enthaltende Geräte (z.B. Ölradiatoren) und Nachtspeichergeräte dürfen **nicht angenommen werden**.
- 3.4.15 Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind bei der Annahme so zu handhaben, dass eine Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere eine stoffliche Verwertung, nicht behindert werden.
- 3.4.16 Anlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind zurückzuweisen, wenn sie falsch deklariert sind. Sofern es sich bei den falsch deklarierten Elektro- und Elektronik-Altgeräten um von der EAR zugewiesene Anlieferungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern handelt, sind der beauftragende Hersteller bzw. beauftragte Dritte oder die EAR über die Zurückweisung der Anlieferung in diesem Falle zu informieren. Über das weitere Vorgehen ist im Einzelfall zu entscheiden. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Falsch deklariert sind Anlieferungen dann, wenn Monochargen bzw. Anlieferungen von Gewerbebetrieben einen großen Anteil anderer Elektro- und Elektronik-Altgeräte als die deklarierte Kategorie oder Geräteart enthalten oder wenn die Anlieferungen

von Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine andere als die von der EAR angewiesene Gruppe enthalten.

- 3.4.17 Sofern bei der Annahme bzw. dem Entladen Beschädigungen an den Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgestellt werden, die zu einer Freisetzung von Schadstoffen führen können, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Schadstofffreisetzung zu treffen, z.B. für auslaufende Flüssigkeiten (Bindemittel) oder asbesthaltige Altgeräte (Aussortierung).
- 3.4.18 Bei der Annahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist zu prüfen, ob die Geräte oder Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für diese Prüfung auf Wiederverwendung ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen und in das Betriebshandbuch zu übernehmen. Die einer Wiederverwendung zugeführten Altgeräte und Bauteile sind im Betriebstagebuch getrennt zu erfassen.

Anforderungen an die Schadstoffentfrachtung und Zerlegung

- 3.4.19 Für die Demontage der Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind den Mitarbeitern geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Es sind geeignete Arbeitsplätze einzurichten. Die Anforderungen des LAGA-Merkblatts 31 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 3.4.20 Eine Schadstoffentfrachtung darf nur durch Personal mit der entsprechenden Sachkunde durchgeführt werden. Die Mitarbeiter der Firma Frankenberg Metallrecycling GmbH müssen in der Lage sein, schadstoffhaltige Bauteile bzw. Komponenten sicher zu erkennen, entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial einzustufen und sachgerecht zu demontieren.

Hierzu sind regelmäßige Schulungen des Personals durchzuführen.

- 3.4.21 Es dürfen nur Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Sammelgruppe 1, Haushaltsgroßgeräte Kategorie 1 und automatische Ausgabegeräte Kategorie 10 gem. Anlage 1 ElektroG, zerlegt werden.**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Sammelgruppen 3 und 5 mit den dazugehörigen Kategorien dürfen lediglich sortiert und für die Abgabe an nachgeschaltete Verwerterbetriebe zur weiteren Behandlung getrennt gelagert werden.

- 3.4.22 Die Behandlung von Kühlgeräten, asbesthaltigen Altgeräten sowie Bildröhren ist nicht zulässig.
- 3.4.23 Bei der Behandlung bzw. Demontage von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen zumindest die folgenden Stoffe, Zubereitungen oder Bauteile als separate Materialströme ausgeschleust werden:

- quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung;
- Batterien und Akkumulatoren
- Leiterplatten von Mobiltelefonen sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter;
- Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtoner;
- Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;
- Kathodenstrahlröhren;

- Gasentladungslampen
- Flüssigkristallanzeigen (ggf. zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern und hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen;
- externe elektrische Leitungen;
- Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.03.2011, S. 1) geändert worden ist, enthalten;
- Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile, die nicht die Freigrenzen nach Artikel 3 sowie Anhang I der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1) überschreiten;
- Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe größer als 25 Millimeter, Durchmesser größer als 25 Millimeter oder proportional ähnliches Volumen); cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln;

3.4.24 Die Firma Frankenberg Metallrecycling GmbH muss sich die Daten der aus der Behandlung in nachfolgenden Aufbereitungsanlagen resultierenden Abfallströme für die von ihr angelieferten Mengen dokumentieren lassen. Diese Mengen sind, auch für die Erfüllung der Anforderungen nach § 22 Abs. 3 ElektroG, im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Bauliche und betriebliche Anforderungen an die Anlage

3.4.25 Die Umzäunung und die Halle sind mit verschließbaren Toren zu versehen. Die Tore müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sein.

3.4.26 Elektro- und Elektronik-Altgeräte und daraus ausgebaute Bauteile sowie sonstige gefährliche Abfälle sind in der Halle oder in geschlossenen Behältnisse zu lagern.

3.4.27 In der Anlage sind getrennte Lager- und Arbeitsbereiche (Flächen für die Lagerung und Behandlung) einzurichten und zu kennzeichnen. Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind.

Um eine sichere Lagerung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte und sonstigen Abfälle zu gewährleisten, sind jeweils vor den Lagerbereichen Rangierflächen einzurichten und freizuhalten. Die Lagerflächen sind zu kennzeichnen.

3.4.28 Die Lagerung und Behandlung von Abfällen darf nur auf befestigten undurchlässigen Flächen erfolgen. Sofern Verunreinigungen austreten können, sind die Abfälle in Behältnissen zu lagern.

Die Dichtheit der Flächen, auf denen mit gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen umgegangen wird, ist in regelmäßigen Abständen augenscheinlich zu überprüfen.

3.4.29 Bei der Lagerung und Behandlung sind die Elektro- und Elektronik-Altgeräte einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien so zu handhaben, dass Beschädigungen, die zur Freisetzung von Schadstoffen führen, vermieden werden.

Ebenso sind Beschädigungen zu vermeiden, die eine Wiederverwendung von Altgeräten oder einzelnen Bauteilen behindern.

- 3.4.30 Die einzelnen Lagerbereiche und Behältnisse sind entsprechend zu kennzeichnen und zu beschriften (Abfallart und Abfallschlüssel gem. AVV, evtl. Gefahrensymbol), welche Abfälle bzw. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Bauteile, Untergruppen der Verbrauchsmaterialien darin gelagert werden.
- 3.4.31 Schadstoffhaltige Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- 3.4.32 Für Umschlags-, Lager- und Arbeitsbereiche sind Geräte zur Reinigung sowie ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle vorzusehen. Daneben sind Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangeinrichtungen für die Löschmittel vorzusehen.

Abfallentsorgung

- 3.4.33 Die bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sind getrennt voneinander und getrennt von den sonstigen Abfällen zu lagern, den AVV-Schlüsseln zuzuordnen und entsprechend zu entsorgen.
- 3.4.34 Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in der Anlage nicht behandelt werden, sind geeigneten AVV-Schlüsseln zuzuordnen (z.B. 16 02 13*, 20 01 35*).
- 3.4.35 Beim Betrieb der Anlage entstehende Abfälle sind den AVV-Schlüsseln gemäß nachfolgender Tabelle zuzuordnen:

Abfall	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Gebrauchtes Sorptions- bzw. Bindemittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Kehricht aus Reinigungsarbeiten	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
	20 03 03	Straßenkehricht

Die Abfälle mit einem Sternchen (*) sind als gefährliche Abfälle gem. AVV eingestuft.

Andere beim Betrieb der Anlage ggf. anfallenden Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Immissionsschutz, anzuzeigen.

- 3.4.36 Für alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe oder sonstigen Fraktionen, die die Anlage zur Wiederverwendung, Verwertung oder Beseitigung verlassen ist eine Mengenermittlung durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der jeweilige Entsorgungsweg ist ebenfalls zu dokumentieren.

- 3.4.37 Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer geeigneten und zulässigen Entsorgung zuzuführen. Insbesondere dürfen die vor der Behandlung aussortierten Geräte oder Bauteile nur zu Anlagen verbracht werden, die eine Genehmigung für die Behandlung dieser Abfälle besitzen. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen. Die jeweilige Entsorgung aller beim Betrieb entstehenden Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.4.38 Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährliche eingestuft sind, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Hinweis:

Die Freistellung von der Nachweispflicht nach der NachwV für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aufgrund der angeordneten Rücknahme oder dem § 2 Abs. 3 des ElektroG gelten nur bis zur Erstbehandlungsanlage. Ab der Weitergabe vom Erstbehandler zu weiteren Entsorgungsanlagen sind die Nachweispflichten nach der NachwV wieder vollständig einzuhalten. Eine Nachweispflicht nach der NachwV besteht nicht für die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die im Auftrag der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sortiert und in der Funktion als Übergabestelle bis zur Abholung bereitgestellt werden.

- 3.4.39 Bauteile aus Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die PCB enthalten, sind gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung getrennt zu sammeln. Hierzu gehören auch die Kondensatoren, die nicht eindeutig als PCB-frei identifiziert werden können.

Hinweis:

Die PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26.06.2000 für die Handhabung und Lagerung PCB-haltiger Abfälle ist zu beachten.

- 3.4.40 Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die radioaktive Bauteile enthalten, sind zu separieren und in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt, Abt. 4 „Strahlenschutz“, einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 3.4.41 Gemäß § 12 Abs. 1 BattG sind die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altgeräte nach dem ElektroG verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Altzellen dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen. Nach Abs. 3 können sie stattdessen anfallende Geräte-Altzellen auch einem oder mehreren herstellereigenen Rücknahmesystem überlassen.

Dokumentation

- 3.4.42 Die Auflagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Az. 43.2-1711-I-2007-16, vom 07.12.2007 bezüglich Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch und Jahresübersicht gelten weiterhin.

Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind aufgrund der Erweiterung der Recyclinganlage anzupassen bzw. zu ergänzen und fortzuschreiben.

- 3.4.43 Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch hat **zusätzlich** zu den bisherigen Daten folgende Dokumentationen zu enthalten:

- a) die Dokumentation aller angenommenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Bauteile (Herkunft und Gewicht),
- b) die Dokumentation aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Bauteile, die einer Wiederverwendung zugeführt werden (Art und Gewicht),
- c) die Dokumentation aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Bauteile, die vor der Behandlung aussortiert und in anderen Anlagen behandelt werden (Art, Menge und Entsorgungsweg).

3.4.44 Jahresübersicht

Die Jahresübersicht hat zusätzlich zu den Daten der Ziffer 2.5.45 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.12.2007 die Daten der o.g. Ziffer 3.4.43, Buchstabe a bis c zu enthalten.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis:

Die Firma Frankenberg Metallrecycling GmbH ist, nach erfolgreicher Zertifizierung, für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 Abs. 2 und 3 ElektroG einzustufen. Gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 3 i. V.m. § 22 Abs. 3 Satz 3 ElektroG ist die Firma Frankenberg Metallrecycling GmbH verpflichtet, den Herstellern die Daten zu den Mengenströmen mitzuteilen, die die Hersteller für die Pflichten nach § 27 ElektroG benötigen.

- 3.4.45 Die Firma Frankenberg Metallrecycling GmbH muss anhand der betriebsinternen Dokumentation den Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls darstellen können.

Personal und Betriebsbeauftragter für Abfall

- 3.4.46 Die Firma Frankenberg Metallrecycling GmbH hat über ausreichendes und für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes Personal in der Anlage zu verfügen. Das Personal ist entsprechend den durchzuführenden Arbeiten regelmäßig durch Sachkundige zu schulen und fortzubilden. Die Sachkunde bzw. die Personalqualifikation und Berufserfahrung ist nachzuweisen und im Betriebshandbuch zu dokumentieren. Ein entsprechender Schulungsplan ist in das Betriebshandbuch aufzunehmen.
- 3.4.47 Arbeitsanweisungen zur Zerlegung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und in das Betriebshandbuch aufzunehmen.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Herstellerpflicht sind gem. § 28 Abs. 1 ElektroG den Wiederverwendungseinrichtungen und den Anlagen zur Verwertung, soweit erforderlich, Informationen u.a. über verwendete gefährliche Stoffe und Zubereitungen zur Verfügung zu stellen. Ergänzend wird ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf folgende einschlägige Veröffentlichungen über umweltrelevante Inhaltsstoffe von Elektro- und Elektronik-Altgeräte hingewiesen:

„Umweltrelevante Inhaltsstoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, April 2002, veröffentlicht im Internet unter http://www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/doc/elektro/elektro_elektronik.pdf
 Untersuchung „Umweltrelevanz von asbesthaltigen Geräten in Abfällen aus elektro- und elektronischen Altgeräten“, Oktober 2006, herausgegeben im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg, veröffentlicht im Internet unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29709>

- 3.4.48 Für die Firma Frankenberg Metallrecycling GmbH ist bereits ein Betriebsbeauftragter für Abfall bestellt.
 Veränderungen in dessen Aufgabenbereich oder dessen Abberufung sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim anzuzeigen.

3.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Errichtungsbestimmungen

- 3.5.1 Die Arbeitsstätten, die durch das Vorhaben wesentlich geändert, erweitert bzw. neu errichtet werden, sind nach den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich ihres Anhangs so zu errichten und zu betreiben, dass von den Arbeitsstätten, zu denen die Beschäftigten im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, keine Gefährdung für ihre Sicherheit und ihre Gesundheit ausgeht. Dabei sind u.a. die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 7 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu berücksichtigen

Zu den Arbeitsstätten gehören auch die Lager-, Maschinen-, Neben- und Sozialräume sowie Verkehrswege im Freien. Bezüglich des Brandschutzes sind in der Arbeitsstätte die weitergehenden Anforderungen der ArbStättV zu beachten.

- 3.5.2 Die technischen Betriebsmittel sind nach den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) auszuführen, konkretisiert insbesondere durch
- Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Niederspannungsverordnung - 1. ProdSV) bzw. Niederspannungsrichtlinie RL 2014/35/EU,
 - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) bzw. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG,
 - Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV) bzw. Druckgeräte richtlinie 97/23/EWG.

Die Betriebsmittel der technischen Einrichtungen müssen einem Konformitätsbewertungsverfahren entsprechend den anwendbaren Verordnungen nach dem ProdSG vom verantwortlichen Hersteller oder Importeur unterzogen worden sein. Entsprechende Konformitätsbescheinigungen müssen vorliegen; die Anlagen sind mit einem CE-Zeichen zu versehen.

Betriebsbestimmungen

- 3.5.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Notwendige Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind zu veranlassen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der Arbeitsmittel (d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Die Gefährdungsbeurteilung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen und regelmäßig zu aktualisieren.

Anhand der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter vor Aufnahme der neuen Tätigkeiten sowie mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

- 3.5.4 Die Anforderungen der „Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis: Elektronikschrottreycling - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirmen- und anderen Elektrogeräten“, Hrsg. Regierungspräsidium Kassel, sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden (Download unter: www.baua.de -> Themen von A-Z -> Gefahrstoffe -> Arbeiten mit Gefahrstoffen). Insbesondere sind die in Kapitel 5 dieser Handlungsanleitung aufgeführten technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen beim Betrieb der Anlage zu beachten. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.
- 3.5.5 An den Arbeitsplätzen sind die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe nach der TRGS 900 einzuhalten und ggf. Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Arbeitgeber hat festzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Dies kann durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere gleichwertige Beurteilungsverfahren erfolgen.
- 3.5.6 Quecksilberhaltige Bauteile dürfen nicht beschädigt werden. Der Arbeitsplatzgrenzwert von $0,02 \text{ mg/m}^3$ ist zu beachten. Für den Fall des Auslaufens ist geeignetes Bindemittel bereit zu halten.
- 3.5.7 In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

Werden die Auslösewerte für Lärm nach § 6 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung erreicht oder überschritten, sind die Schutzmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung durch Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und entsprechend dem Stand der Technik festzulegen.

Die Auslösewerte in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:

- Obere Auslösewerte: $L_{EX, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$,
- Untere Auslösewerte: $L_{EX, 8h} = 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC, peak} = 135 \text{ dB(C)}$,

- 3.5.8 Für den Betrieb der o.g. Anlage hat der Arbeitgeber nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSchV) zu ermitteln und festzustellen, dass
- die bereitgestellten und benutzten Arbeitsmittel, einschließlich der selbstgebauten oder wesentlich veränderten Arbeitsmittel, den Anforderungen der BetrSchV entsprechen,
 - Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln festgelegt und die Prüfungen durchgeführt sind,
 - das Ergebnis der Prüfungen aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden,
 - die notwendigen Voraussetzungen festgelegt werden, die die mit der Prüfung beauftragten Personen erfüllen müssen und
 - Maßnahmen getroffen sind, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und Gefährdungen auszuschließen oder so gering wie möglich zu halten.

Auch gemietete, geleaste oder geliehene Anlagen / Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

3.6 Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

- 3.6.1 Der Bauherr handelt bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Lagern und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und der Wassergesetze, sowie der hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.6.2 Die Bodenbeschichtung und das Fugenmaterial in den Umgangsbereichen mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend der TRwS 786 (Ausführung von Dichtflächen), sowie die Lagerung dieser Stoffe gemäß Anhang 2 VAwS auszuführen und deren Eignung durch Ü-Zeichen, bauaufsichtliche Zulassung bzw. Bauartzulassung nachzuweisen.
- 3.6.3 Die Container bzw. Boxen zur Lagerung von Abfällen und Recyclingmaterial müssen gegen die zu lagernden Stoffe beständig sein. Feste wassergefährdende Stoffe und Stoffe denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, müssen vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden. Die Anforderungen des DWA-Arbeitsblatt A 779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe „Allgemeine Technische Regelungen“) sind zu beachten.

3.7 Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher (für die zu ändernde Anlage) erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten für die geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser Genehmigung und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides etwas davon Abweichendes ergibt.

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 1.985,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 748,80 € erhoben, sodass insgesamt **2.733,80 €** zu zahlen sind.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung:

- 5.1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

- 5.2. Wird nach Erteilung dieser Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- 5.3. Jede weitere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- 5.4. Darüber hinaus bedarf jede weitere wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 5.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
- 5.6. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.
- 5.7. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

GRÜNDE

I.

Die Firma Frankenberg-Metallrecycling GmbH betreibt auf den Grundstücken Fl.Nr. 535/2 und Fl.Nr. 535/9 (früher: 535/6) der Gmkg. Schauerberg, Industriestraße 1, 91448 Emskirchen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten sowie zur Lagerung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurde vom Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim erstmalig mit Bescheid vom 07.12.2007 nach § 4 BImSchG genehmigt. Zuletzt wurde mit Bescheid vom 05.03.2013, Az. 43.2-1711-I-2012-74, die nördliche Betriebserweiterung auf den Grundstücken Fl.Nr. 535/14 und 535/15, Gemarkung Schauerberg, mit Freilagerflächen und einer Sortier- und Lagerhalle genehmigt.

Zur Anpassung an geänderte, gesetzliche Rahmenbedingungen nach EU- und deutschem Recht wurden danach zur Aufrechterhaltung eines rechtskonformen Betriebs verschiedene Selbstbeschränkungen bei den Mengen der gelagerten und behandelten, gefährlichen Abfälle nach § 15 BImSchG beim Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim angezeigt.

Zur weiteren Entwicklung des Betriebes wird beantragt, die bisherigen Mengenbeschränkungen aus den Bescheiden und auch die Selbstbeschränkungen im Zusammenhang mit den europäischen IE-Anlagenregelungen aufzuheben. Des Weiteren beabsichtigt die Fa. Frankenberg-Metallrecycling GmbH am Standort in Emskirchen bestimmte E-Schrott - Kategorien bzw. Sammelgruppen zu Sortieren und die erste Stufe der Entfrachtung durchzuführen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist Voraussetzung für die am Standort Emskirchen geplante Zertifizierung als Erstbehandler nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG).

Mit Schreiben vom 08.09.2016 beantragte die Fa. Frankenberg Metallrecycling GmbH, vertreten durch Günter Frankenberg, die Genehmigung nach § 16 BImSchG für folgende Anlagenänderungen:

- Lagern und Behandeln von AVV 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile,
- Behandeln von AVV 20 01 35*, 16 02 13*, 16 02 14, 16 02 15*, 16 02 16
- Sortier- /Zerlegetisch für E-Schrott in der Sortierhalle,
- Einführung der Tätigkeit Erstbehandlung von E-Schrott,
- Erhöhung der Lagerkapazität an gefährlichen Abfällen auf > 50 t incl. Aufhebung bestehender Mengenbeschränkungen (Änderung),
- Erhöhung der behandelten Menge an gefährlichen Abfällen auf > 10 t/d incl. Aufhebung bestehender Mengenbeschränkungen (Änderung),
- Erhöhung der Umschlagmenge an gefährlichen Abfällen auf > 10 t/d.

Im Übrigen soll die Anlage unverändert bleiben. Mit der Maßnahme sind keine baulichen Änderungen verbunden. Die Änderung der Lagermengen bei den nicht den E-Schrott betreffenden Abfällen erfolgt an den bisherigen Lagerplätzen im bestehenden Betrieb. Weitere technische Maßnahmen sind dafür nicht erforderlich.

Die Erstbehandlung des E-Schrottes (Sortieren bzw. Zerlegen und trennen der kritischen Bauteile und Sortieren) erfolgt manuell an dem Zerlege-/Sortiertisch innerhalb der Halle.

Stoffe aus der Liste der CLP-Verordnung werden nicht gehandhabt.

Die Betriebsgrundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriegebiet West“ des Marktes Emskirchen. Das Betriebsgrundstück ist als Industriegebiet i. S. v. § 9 BauNVO festgesetzt.

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Standortgemeinde Emskirchen,
- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt,
- folgende Stellen im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:
 - technischer Immissionsschutz (SG 43.3),
 - SG Abfallrecht und Gewässerschutz (SG 42),
 - Kreisbrandrat.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt Nr. 18/2006 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim am 24.09.2016. In der Zeit vom 30.09.2016 bis 31.10.2016 wurden die Antragsunterlagen im Landratsamt und bei der Marktgemeinde Emskirchen öffentlich ausgelegt und konnten in diesem Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim eingesehen werden.

Einwendungen vom Vorhaben wurden nicht erhoben.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. **Genehmigungsbedürftigkeit, Verfahren**

- 2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4.BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

- a) *Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, (Ziffer 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)*
- b) *Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr, (Ziffer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)*
- c) *Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag, (Ziffer 8.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)*

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Das Genehmigungserfordernis für die vorgesehene Änderung der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Demnach sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage genehmigungspflichtig, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen wer-

den können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderungen).

Die Genehmigung war im Öffentlichkeitsverfahren zu erteilen, da die betreffende Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, § 19 BImSchG).

- 2.2 Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage (IE-Anlage) nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), da die Anlagen (Ziffern 8.11.2.1 u. 8.12.1.1) in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Änderung der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Für die schalltechnische Beurteilung der o. g. Anlagen ist die TA Lärm vom 26.08.1998 einschlägig. In Ziff. 3 (Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen) wird hierzu u. a. Folgendes ausgeführt:

„Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Bestimmung der Vorbelastung kann in Hinblick auf Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.“

Im o. g. Bebauungsplan „Industriegebiet West“ wurden flächenbezogene Schallleistungspegel nach DIN 45691 festgesetzt. Dies geschieht immer dann, um nicht den ersten Betrieb im Industriegebiet, soviel Lärm emittieren zu lassen, dass jeder weitere Betrieb unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Nachbarschaft unzulässig wäre. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass die o. g. Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten immer dann eingehalten werden, wenn der gesamte emittierte Lärm kleiner oder gleich der zur Verfügung stehenden Kontingente sind.

Zum geplanten Vorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose von Ingenieurbüro Sorge IFB 12.07.2012 (Berichtsnummer 9313.3) mit einer ergänzenden Stellungnahme vom 13.09.2016 (Nummer 9313.4) vorgelegt. Das IFB Sorge GmbH & Co. KG ist eine nach § 29 b BImSchG (alt § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle).

Die Prognoserechnung selbst wurde mit dem anerkannten Softwareprogramm „SoundPLAN“ in der Version 7.1 durchgeführt. Die Bodendämpfung wurde nach dem „allgemeine Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel“ der DIN ISO 9613-2 angewandt.

Das vorliegende Gutachten wurde bereits von fachlicher Seite beurteilt und wurde nicht beanstandet, durch die nun vorliegende Stellungnahme, die bestätigt, dass

dieses Gutachten auf für die o. g. Erweiterung gültig ist, entfällt eine weitere Beurteilung durch das hiesige Sachgebiet.

Von Seiten des Lärmschutzes spricht somit nichts gegen das geplante Vorhaben.

b) Luftreinhaltung:

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde der Antrag unter Heranziehung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25-29) geprüft. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Durch die o. g. Erweiterung werden keine Staubrelevanten Tätigkeiten zur bestehenden Genehmigung hinzukommen. Die Zerlegung des E-Schrottes erfolgt in einer Halle und ist per se als unkritisch zu betrachten. Die Lagerung der Abfälle erfolgt in gewohnter Weise in abgedeckten Containern.

Abfälle

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, wonach der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss, wurde noch nicht erlassen.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Nachsorgepflichten (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Forderung einer Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Demnach soll vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG (Anlagen nach Ziffer 8 des Anhangs zur 4. BImSchV, deren Hauptzweck in der Lagerung oder Behandlung von Abfällen i. S. d. KrW-/AbfG liegt sowie Anlagen, die als Teil oder Nebeneinrichtung einer sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlage diese Voraussetzungen erfüllen) zur Erfüllung und Sicherstellung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

Bei der Anlage zur Erstbehandlung von E-Schrott handelt es sich um eine solche genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlage.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich

- a) nach den prognostizierten Entsorgungskosten der maximal durch die Genehmigung zugelassenen Abfalllagerungen, soweit die Abfälle keinen positiven Marktwert aufweisen,
- b) nach den Kosten notwendiger Sicherungsmaßnahmen bis zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes, sowie
- c) nach den Kosten für Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Nachdem die ermittelten Entsorgungskosten unter dem Schwellenwert von 20.000 € liegt, wird auf die Forderung einer Sicherheitsleistung im Hinblick auf Ziffer C 3 des UMS vom 11.05.2011 verzichtet.

Gewässerschutz, VAWS

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Stoffe aus der Liste der CLP-Verordnung werden nicht gehandhabt. Ein Ausgangszustandsbereich ist nicht erforderlich.

4. Auskunftspflichten des Betreibers einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 BImSchG

Auf die Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG des Betreibers einer Anlage nach der IE-Richtlinie wird hingewiesen.

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen (§ 31 Abs. 1 BImSchG).

Sonstige Daten sind Auflagen aus Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, aber auch aus unmittelbar geltenden inhaltlich bestimmten Rechtsverordnungen.

Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

5. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UVPG aufgeführt und folglich nicht prüf- oder vorprüfpflichtig nach dem UVPG.

6. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 a BImSchG anzuzeigen, welche Person die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ergibt sich aus § 53 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nrn. 44 und 46 der 5. BImSchV.

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsberechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

Dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim liegt hierzu eine Mitteilung vom 22.05.2009 vor.

7. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

8. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

9. Sicherheitstechnische Prüfungen

Die geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen werden auf § 29 a BImSchG gestützt.

10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) 1.000 €.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um 500,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger ist die Gebühr um weitere 250,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme der Gewerbeaufsicht ist die Gebühr entsprechend der Mitteilung des Gewerbeaufsichtsamtes vom 05.10.2016 um 235,50 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die Gesamtgebühr beträgt somit 1.985 €.

Die Auslagen für Porto und Veröffentlichungskosten in Höhe von 748,80 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit **2.733,80 €**.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem

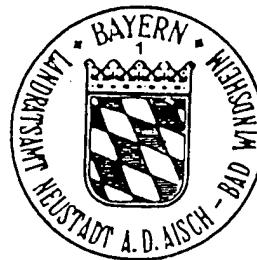
Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klagerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



K r a t z e r
Regierungsrätin